OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303101/15/Kl/Rd

Datum:
Linz, 28. Juni 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des T J M, vertreten durch W R Rechtsanwälte GmbH, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. August 2021, GZ: BHSD/921140007948/21, wegen Übertretung nach dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz – KJBG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. März 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 70 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die verletzte Rechtsvorschrift wie folgt zu lauten hat: „§ 30 Abs. 1 und 2 KJBG, BGBl. Nr. 599/1987 idF BGBl. I Nr. 61/2018 iVm § 6 Abs. 1 Z 18 KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998 idF BGBl. II Nr. 221/2018“

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsverfahren wird mit 50 Euro bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. August 2021, GZ: BHSD/921140007948/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 720 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen und vier Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 und 2 KJBG iVm § 6 Abs. 1 Z 18 KJBG-VO verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der M Dachdeckerei und Spenglerei GmbH mit dem Sitz in R zu verantworten hat, dass der jugendliche Arbeitnehmer, Herr A M, geb. am x. x. 2003, am 11. Februar 2021 in der Arbeitsstätte der M Dachdeckerei und Spenglerei GmbH, R, ein selbstfahrendes Arbeitsmittel (Gabelstapler, Linde H200, Herst.-Nr. H20245, Bj. 2015) geführt hat. Nach § 6 Abs. 1 Z 18 der Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG VO) ist das Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln auf dem Betriebsgelände für Jugendliche verboten. Er hat somit einer Bestimmung der KJBG-VO zuwidergehandelt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, beantragt.
Begründend wurde hiezu vorgebracht, dass richtig sei, dass der Beschwerdeführer handelsrechtlicher Geschäftsführer der M Dachdeckerei und Spenglerei GmbH sei und es am 11. Februar 2021 zu einem Vorfall gekommen sei, bei welchem A M, einen Gabelstapler fuhr und dabei verletzt worden sei. Der Lehrling habe zuvor vom Werkstattmeister R H die Weisung erhalten, Kartons zu entsorgen. Eine Anordnung, hiefür einen Gabelstapler zu verwenden, habe es jedoch nicht gegeben. Für diese Arbeiten sei auch ein Hubwagen oder eine größere Schiebetruhe zur Verfügung gestanden.
Die interne Überprüfung habe ergeben, dass vom Arbeitnehmer der Staplerführerausweis Nr.123, ausgestellt von der ermächtigten Einrichtung für die Ausbildung gemäß § 6 Z 2 FK-V Ing. G G vorgelegt worden sei. Dieses Dokument enthalte keinen Hinweis darauf, dass die Gültigkeit erst mit einem bestimmten Datum eintrete oder eine Verwendung erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr zulässig sei. Anzumerken sei auch, dass der Arbeitnehmer über eine kraftfahrrechtliche Lenkberechtigung (Führerschein der Klasse AM) verfüge.
Im Juni 2015 seien von der externen Sicherheitsfachkraft F F die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG für den Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbereich Fahren mit Stapler mit Fahrersitz und geführte

Deichselhubwagen nachevaluiert worden. Unter dem Punkt „Beschäftigungsverbot“ sei bei Lehrlingen Folgendes vermerkt:

| | |
|---|---|
| „Zutreffend | Ja |
| Handlungsbedarf | kein Handlungsbedarf |
| Bemerkung/Maßnahmen | ab 17. Lebensjahr und Nachweis d. Fachkenntnisse erlaubt<br>Ausnahme: bei Deichselhubwagen wird kein Nachweis der Fachkenntnis benötigt |

Bei Jugendlichen wurde vermerkt: Siehe Lehrlinge – Ausnahme Deichselhubwagen“

Die maßgebliche Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 18 KJBG-VO habe sich seit Juni 2015 nicht geändert und laute „Verbotene Arbeitsmittel und Arbeiten sind insbesondere: Führen von selbstfahrenden Arbeitsmittel und Lenken von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände; erlaubt ist das Lenken von Kraftfahrzeugen für Jugendliche, die einen Lernfahrausweis oder eine Lenkerberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzen. (Fassung vom 20.5.2021 und 20.5.2015; siehe RIS)“

Eine zwischenzeitliche Überprüfung und Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sei nicht angezeigt gewesen. Bis zum konkreten Vorfall habe es keine Unfälle mit Staplern gegeben und sei der betreffende Gabelstapler L auch nicht neu eingeführt worden (Baujahr 2015).

Das Unternehmen bzw der Beschwerdeführer habe sich auf die Angaben der geprüften externen Sicherheitsfachkraft verlassen dürfen und sei mit der Beauftragung einer Sicherheitsfachkraft ein sachkundiger Rat eingeholt worden, sodass sie ihrer Erkundigungspflicht nachgekommen seien. Es sei Rat von einer sachkundigen Person auf Grundlage vollständiger Sachverhaltsinformationen eingeholt worden und seien der externen Sicherheitsfachkraft die örtlichen Gegebenheiten, verwendeten Arbeitsmittel und sonstigen relevanten Umstände genau bekannt gewesen. Erhalte man unter diesen Umständen inkorrekte Informationen und befolge diese, so sei der Irrtum entschuldigt (VwSlg. 14.020 A/1994; LVwG Tirol LVwG-2015/25/1557-1). Eine Bestrafung sei gemäß § 5 Abs. 2 VStG unzulässig.

Die belangte Behörde habe ihr Straferkenntnis damit begründet, dass die Eintragung der Sicherheitsfachkraft in den Sicherheits- und Gesundheitsdokumenten keine Begründung enthalte. Von einem Geschäftsführer sei zu fordern, sich bei Rechtsfragen nicht bloß auf die nicht begründete Auskunft einer Sicherheitsfachkraft zu verlassen, sondern entsprechend juristisch fundierte Auskünfte einzuholen. Da dies unterlassen worden sei, liege fahrlässiges Verhalten vor.
Diese Ausführungen seien unrichtig und nicht nachvollziehbar und werde diesbezüglich ausgeführt, dass aufgrund obiger Ausführungen die belangte Behörde zunächst noch davon ausgegangen sei, dass der Arbeitgeber von der Richtigkeit

der Ausführungen der externen Sicherheitsfachkraft ausgehen habe können. Richtigerweise habe die belangte Behörde die Einstellung des Strafverfahrens beabsichtigt. Das Arbeitsinspektorat habe sich gegen eine Einstellung ausgesprochen, da die Möglichkeit bestehe, die Frage falscher Auskünfte gerichtlich klären zu lassen. Trotz des Hinweises des Beschwerdeführers, dass ein solches Vorgehen maßgeblichen Verfahrensgrundsätzen widerspreche, sei das bekämpfte Straferkenntnis ergangen.
Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit zu beraten und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Sicherheitsfachkräfte seien daher berechtigt, in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und den sich daraus ergebenden (gesetzlichen) Pflichten zu beraten. Arbeitgeber dürfen sich darauf verlassen, dass Sicherheitsfachkräfte juristisch fundierte Auskünfte erteilen. Die Fachausbildung zur Sicherheitsfachkraft umfasse eine Gesamtzahl von 288 Unterrichtseinheiten. Das mit 32 Unterrichtseinheiten umfangreichste Gebiet der Ausbildung sei „Rechtsgrundlagen, Normen“ (§ 1 SFK-VO).

Aufgrund ihrer Ausbildung und dem gesetzlich normierten Aufgabengebiet von Sicherheitsfachkräften dürfen sich Arbeitgeber sehr wohl auf Angaben von Sicherheitsfachkräften verlassen. Es handle sich um Spezialisten, welche mit dieser Aufgabenstellung (Beratung in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit) betraut sind und die hierfür notwendige Ausbildung genossen haben.

Für den Beschwerdeführer habe es keine Veranlassung gegeben, die Angaben der Sicherheitsfachkraft überprüfen zu lassen. Eine Begründung sei in Sicherheits- und Gesundheitsdokumenten nicht vorgesehen und habe es auch sonst – bis zum Vorfall – keine Veranlassung gegeben, an der Richtigkeit der Angaben der Sicherheitsfachkraft zu zweifeln.
Richtig sei, dass sich Rechtsunterworfene mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen haben und den Rechtsunterworfenen eine Erkundigungspflicht treffe. Dieser Erkundigungspflicht sei der Beschwerdeführer dadurch nachgekommen, dass er eine in diesem Rechtsgebiet ausgebildete und von Gesetzes wegen zur Beratung in diesen Angelegenheiten berechtigte Fachkraft mit der entsprechenden Beurteilung bzw Einschätzung beauftragt habe. Der Sicherheitsfachkraft seien sämtliche zur Beurteilung der Angelegenheit notwendigen Umstände bekannt gewesen, dennoch sei eine falsche Auskunft erteilt worden. In einem solchen Fall liege trotz einer objektiven Unrichtigkeit keine Sorgfaltspflichtverletzung vor.
Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, dass, sollte das Gericht zur Ansicht gelangen, dass dem Beschwerdeführer trotz des von einer Fachkraft erteilten falschen Ratschlages ein Verschulden anzulasten sei, so wäre dieses (tatsächlich nicht vorliegende) Verschulden unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Beschuldigten als derartig geringfügig anzusehen, dass eine Bestrafung nicht erforderlich und eine Ermahnung ausreichend wäre. Da im

konkreten Fall die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, habe der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Stellungnahme vom 20. Oktober 2021 dahingehend, dass die festgestellte Übertretung, das Führen von einem selbstfahrenden Arbeitsmittel durch den jugendlichen Arbeitnehmer, nicht bestritten werde, weshalb die Abweisung der Beschwerde beantragt werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. März 2022, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West war durch DI G S vertreten. Weiters wurden A M (verunfallter Arbeitnehmer) und J E (Buchhalter und Controller) geladen und zeugenschaftlich einvernommen. Der Zeuge R H (Werkstattmeister) war krankheitsbedingt entschuldigt und wurde in der mündlichen Verhandlung einvernehmlich auf dessen Zeugeneinvernahme verzichtet.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M Dachdeckerei und Spenglerei GmbH. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt nicht vor und wurde auch nicht behauptet.

Am 11. Februar 2021 wurde der Lehrling A M, geb. x. x. 2003, am Firmensitz durch den Werkstattmeister R H mit Aufräumarbeiten in der Werkstatt, und zwar mit der Entsorgung von Altkartons, beschäftigt. Dabei wurde vom jugendlichen Arbeitnehmer ein selbstfahrendes Arbeitsmittel, und zwar ein Gabelstapler verwendet, um die Altkartons zum Altkartonentsorgungscontainer zu verbringen, welcher sich am Ende des Vorplatzes des Betriebsgeländes befindet. Aus unbekannter Ursache geriet der verunfallte Arbeitnehmer mit seiner rechten Hand zwischen Gabelstaplerdachstütze und Altkartonentsorgungscontainer. Dabei zog er sich eine schwere Verletzung an der rechten Hand zu.

Im Unternehmen findet jährlich eine Sicherheitsunterweisung für sämtliche Mitarbeiter statt. Diese erfolgt unter Heranziehung einer externen Sicherheitsfachkraft. Zum Tatzeitpunkt war Herr F als Sicherheitsfachkraft eingesetzt. Die

jährlichen Unterweisungen werden durch Herrn J E (Buchhalter und Controller im Unternehmen) organisiert. Nach dem Unfall erfolgten eine Nachevaluierung sowie eine Besprechung. Der Lehrling M erwarb den Staplerführerschein im September 2020, hat diesen im Unternehmen vorgewiesen und in der Folge den Fahrausweis vom Unternehmen ausgestellt bekommen. Der Beschwerdeführer vertraute der Sicherheitsfachkraft bezüglich des Einsatzes des Lehrlings mit dem Stapler. Er verwies darauf, dass der Staplerschein keinen Vermerk „erst ab 18. Lebensjahr gültig“ aufgewiesen hat.

Der einvernommene Zeuge E ist als Buchhalter für Personalangelegenheiten sowie für die Organisation von Evaluierungen und Sicherheitsunterweisungen im Unternehmen zuständig. Weiters gibt er der Sicherheitsfachkraft jene Baustellen bekannt, die zu besichtigen sind. Unterweisungen erfolgen nicht durch ihn. Er verfügt über keine Zuständigkeit betreffend der Zuteilung der Lehrlinge. Den Lehrlingen wird die Ausbildung des Staplerführerscheins angeboten. Das Angebot wurde von mehreren Lehrlingen angenommen. Der erworbene Staplerführerschein wird nach dessen Erwerb vom Lehrling vorgewiesen. Dem Zeugen ist nicht bekannt, dass mit dem Staplerführerschein erst ab dem 18. Lebensjahr ein selbstfahrendes Arbeitsmittel gelenkt werden darf. Am Staplerschein ist das Verwendungsalter nicht vermerkt. Die SiGe-Dokumente für Gabelstapler sind bekannt und werden diese in einem eigenen Ordner von ihm gesammelt. Im Juni 2015 wurde von der externen Sicherheitsfachkraft F das SiGe-Dokument für den Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbereich „Fahren mit Stapler mit Fahrersitz und geführte Deichselhubwagen“ nachevaluiert und scheint unter Punkt „Beschäftigungsverbot“ bei Lehrlingen unter „Bemerkung/Maßnahmen“ auf „Ab 17 Lebensjahr und Nachweis d. Fachkenntnisse erlaubt …“ auf.
Bei der Unfallerhebung war der Zeuge anwesend und verwundert darüber, dass betreffend den Gabelstapler keine näheren Unterlagen vorhanden waren und ihm keine Evaluierung bezüglich Jugendlicher vorgelegt wurden.

Herr F war als externe Sicherheitsfachkraft ca. 4 Jahre für den gesamten Firmenbereich zuständig und ist mittlerweile pensioniert. Zuvor war dieser 25 Jahre als Sicherheitsfachkraft tätig. Herr S (Fa. G) ist nunmehr als Sicherheitsfachkraft für das Unternehmen tätig. Seit dem Wechsel dauern Überprüfungen und Gespräche länger.

Der verunfallte Lehrling M wurde am Tattag von Herrn H (Werkstattleiter) mit dem Aufräumen und mit Werkstatttätigkeiten beschäftigt. Im Konkreten wurde er mit dem Wegräumen von Kartons und Blech in der Werkstatt, indem er diese in eigene Container entsorgen sollte, beauftragt. Die Container befinden sich im Freien auf dem Vorplatz des Betriebsgeländes. Er erhielt von Herrn H keine Anweisung, wie und mit welchen Arbeitsmitteln dies erfolgen soll und war Herr H bei den Aufräumarbeiten nicht dabei. Der Zeuge erhielt von Herrn H keine Anweisung, dass er hiezu den Gabelstapler verwenden soll. Es wurde aber kein Verbot der

Verwendung des Staplers ausgesprochen. Für die Arbeiten wäre ein Hubwagen zur Verfügung gestanden. Das Unternehmen verfügt über einen Gabelstapler. Der jugendliche Arbeitnehmer hat im September 2020 den Staplerführerschein gemacht, wobei die Kurskosten vom Unternehmen getragen wurden. Der Staplerschein wurde Herrn E gezeigt, eine Kopie angefertigt und anschließend der Fahrausweis ausgestellt. Im Kurs zum Gabelstaplerführerschein wurde gelehrt, dass der Gabelstapler am eigenen Firmengelände verwendet werden darf, außerhalb des Firmengeländes erst mit 18 Jahren. Eine Einweisung bezüglich der Handhabung des Staplers erfolgte durch Herrn H. Dabei wurde nie ein Verwendungsverbot durch Herrn H ausgesprochen. Gleiches gilt für die Unternehmensleitung. Der Schlüssel steckt tagsüber im Gabelstapler und wird der Schlüssel erst am Abend abgezogen. Ob der Schlüssel am Tattag steckte oder ob er abzuholen war, war dem jugendlichen Arbeitnehmer nicht mehr erinnerlich.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen des Beschwerdeführers sowie der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen J E und A M, welche glaubwürdig und widerspruchsfrei waren. So wurde übereinstimmend ausgesagt, dass A M im Zuge seiner Lehrausbildung die Möglichkeit erhalten hat, den Staplerführerschein zu machen, die Kurskosten vom Unternehmen getragen wurden und ihm nach Vorzeigen des Staplerführerscheins ein Fahrausweis von Herrn E ausgestellt wurde. Dass der Lehrling den Gabelstapler erst ab dem 18. Lebensjahr verwenden durfte, war weder dem Beschwerdeführer noch dem Zeugen E sowie der damaligen Sicherheitsfachkraft F bekannt. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich auf die Sicherheitsfachkraft F vertraut, zumal dieser keine Einwände hinsichtlich der Benutzung des Gabelstaplers durch den Lehrling hatte, da im SiGe-Dokument das Verwenden des Staplers mit 17 Jahren als erlaubt angeführt war.

Weiters steht als erwiesen fest, dass der Lehrling mit Aufräumarbeiten, und zwar mit der Entsorgung ua von Altkarton beauftragt wurde, wobei ihm vom Werkstattleiter H keine Anweisung gegeben wurde, den Gabelstapler hiezu zu verwenden. Es wurde ihm aber auch die Verwendung des Gabelstaplers nicht dezidiert untersagt. Der Gabelstapler war für jedermann auch für die Lehrlinge im Unternehmen frei zugänglich und somit verwendbar. Der Unfall passierte 5 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres des jugendlichen Arbeitnehmers M.

Bezüglich des im Unternehmen installierten Kontrollsystems wurde vom Beschwerdeführer auf die Abhaltung von jährlichen Sicherheitsunterweisungen unter Heranziehung einer externen Sicherheitsfachkraft hingewiesen. Nach dem Unfall erfolgten eine Nachevaluierung und eine Besprechung. Weitere Angaben zum Kontrollsystem, insbesondere dessen detaillierte Ausgestaltung und Kontrollmaßnahmen wurden vom Beschwerdeführer weder in der Beschwerdeschrift noch anlässlich der mündlichen Verhandlung dargelegt und unter Beweis gestellt und konnten daher keiner Prüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen

werden. Hingegen wurde vom Beschwerdeführer das Vorliegen eines entschuldbaren Rechtsirrtums geltend gemacht.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 30 Abs. 1 KJBG, BGBl. Nr. 599/1987 idF BGBl. I Nr. 61/2018, ist, wer den Bestimmungen des Abschnittes 2 dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.090 Euro, im Wiederholungsfall von 218 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 30 Abs. 2 leg.cit. sind Dienstgeber und deren Bevollmächtigte ebenso zu bestrafen, die den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund einer Bestimmung dieser Abschnitte erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 18 KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998 idF BGBl. II Nr. 221/2018, sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln verboten, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen gegeben ist, sofern an den Arbeitsmitteln bestehende Unfallgefahren nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind, etwa durch Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder Schutzvorrichtungen. Verbotene Arbeitsmittel und Arbeiten sind insbesondere:
Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Lenken von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände; erlaubt ist das Lenken von Kraftfahrzeugen für Jugendliche, die einen Lernfahrausweis oder eine Lenkberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzen.

5.2. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M Dachdeckerei und Spenglerei GmbH und ist mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG. Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des KJBG verantwortliches Organ der Arbeitgeberin zu vertreten, dass der jugendliche Arbeitnehmer A M, geb. x. x. 2003, am 11. Februar 2021 in der Arbeitsstätte der M Dachdeckerei und Spenglerei GmbH ein selbstfahrendes Arbeitsmittel (Gabelstapler) geführt hat, obwohl das Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln auf dem Betriebsgelände gemäß § 6 Abs. 1 Z 18 KJBG-VO für Jugendliche verboten ist.

Der Beschwerdeführer erfüllt daher den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung und hat diese auch zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz nicht gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Arbeitgeber/in durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Vorschriften des KJBG bzw der KJBG-VO eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317 und Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Vom Beschwerdeführer wurden zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde bzw des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Ausführungen hinsichtlich des im Betrieb installierten Kontrollsystems – mit Ausnahme der jährlichen Sicherheitsunterweisungen unter Heranziehung einer externen Sicherheitsfachkraft – näher dargelegt. Es ist einzig und allein Aufgabe des Unternehmers, das angewendete wirksame Kontrollsystem der Behörde im Einzelnen darzulegen und obliegt es nicht der Behörde von Amts wegen diesbezügliche Ermittlungen vorzunehmen (vgl. VwGH vom 7.9.2007, 2006/02/0279, 17.6.2004, 2002/03/0200, 29.4.2022, 2008/09/0287, 15.12.2011, 2001/09/0163 jeweils mwH).

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend

beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 12.2.2020, Ra 2020/02/0005, 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwH). Im Rahmen eines Kontrollsystems ist auch für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen von Arbeitnehmern Vorsorge zu treffen (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Es kann daher auch kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH 30.9.2014, Ra 2014/02/0045). Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen nach der hg. Rechtsprechung gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen. Ebenso reichen Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem zum einen den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht stand hält und zum anderen keine weiteren detaillierten Angaben zum Kontrollsystem, die über jene der allgemeinen Behauptungen hinausgehen, dargelegt wurden, sodass keine Überprüfung auf deren Tauglichkeit erfolgen konnte. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

5.4. Ein vom Beschwerdeführer geltend gemachter entschuldbarer Rechtsirrtum liegt hingegen nicht vor.
Ein entschuldbarer Rechtsirrtum nach § 5 Abs. 2 VStG setzt voraus, dass dem Betroffenen das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der einen am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen (vgl. VwGH 30.4.2019, Ro 2019/04/0013, Rn 29, mwN). Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist. Die Argumentation mit einer auch plausiblen Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht ausschließen, vielmehr trägt das Risiko des Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen (vgl. VwGH 27.4.2017, Ro 2016/02/0020, Rn 25, mwN). Dass Erkundigungen an einer geeigneten Stelle eingeholt wurden, wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass vom Unternehmen vorgegeben und organisiert wurde, bei welcher ermächtigten Institution bzw Einrichtung die Lehrlinge die Ausbildung zum Staplerfahrer zu absolvieren haben, da die Kurskosten vom Unternehmen getragen wurden. Es wäre daher für den Beschwerdeführer ein Leichtes gewesen, bei der Kursanmeldung des Lehrlings bei der hiezu ermächtigten Institution nachzufragen,

ob eine Altersbeschränkung bei der Verwendung des Gabelstaplers nach Absolvierung der Ausbildung zu beachten ist. Erscheint es doch lebensnah, dass diesbezüglich eine fundierte Information gegeben hätte werden können. Zudem wurde vom erkennenden Verwaltungsgericht eine Abfrage auf der Homepage „Staplerschein-oesterreich.at“ durchgeführt, auf welcher darauf hingewiesen wird, dass erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Gabelstapler geführt werden darf.
Vielmehr hat der Beschwerdeführer ausschließlich auf die Angaben der Sicherheitsfachkraft im SiGe-Dokument bezüglich des Einsatzes des Gabelstaplers durch den jugendlichen Arbeitnehmer vertraut. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer hinsichtlich der Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft iSd § 76 Abs. 1 ASchG darauf hinzuweisen, wonach diese die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen haben. Dies entbindet den Arbeitgeber nicht hinsichtlich der Kenntnis der entsprechenden Vorschriften. Eine bloße „Nichtbeanstandung“ rechtswidrigen Handelns stellt noch keine Verwaltungsübung dar, auf die der Betroffene vertrauen darf und begründet keinen entschuldigenden Rechtsirrtum (vgl. VwGH 9.2.2021, Ra 2020/02/0219, 25.5.2021, Ra 2021/02/0069, 6.4.2021, Ra 2020/02/0281, 4.3.2020, Ro 2019/02/0018, 21.9.2018, Ra 2017/17/0933).

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Stafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des KJBG bzw der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der jugendlichen

Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hiedurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch die Verwendung des selbstfahrenden Arbeitsmittels durch den jugendlichen Arbeitnehmer ohne Einhaltung der Altersbeschränkung wurde das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt und traten auch nachteilige Folgen hinzu.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 720 Euro bei einem Strafrahmen von 72 Euro bis 1.090 Euro verhängt. Wiederholungsfall liegt gegenständlich keiner vor. Die belangte Behörde hat strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, straferschwerend die schwere Verletzung des jugendlichen Arbeitnehmers gewertet. Weiters ist sie von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Wenngleich bei Verwaltungsübertretungen nach dem KJBG von einem höheren Unrechtsgehalt aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von jugendlichen Arbeitnehmern auszugehen ist, erscheint die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe dennoch überhöht, zumal der Strafrahmen von der belangten Behörde zu 2/3 ausgeschöpft wurde. Da der Beschwerdeführer bislang noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist sowie dass sich der Arbeitsunfall fünf Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres des jugendlichen Arbeitnehmers ereignet hat, erscheint die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehrige Ausmaß gerechtfertigt. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint tat- und schuldangemessen und auch geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des KJBG bzw der KJBG-VO zu bewegen. Selbst die belangte Behörde geht in der Begründung ihres Straferkenntnisses davon aus, dass es künftig zu keiner Verwendung des Gabelstaplers durch jugendliche Arbeitnehmer, die das Alterslimit von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, aufgrund des durchgeführten Verfahrens mehr kommen wird. Zudem fand ein Wechsel der Sicherheitsfachkraft statt und ist dadurch eine merkbare Verbesserung hinsichtlich der Beratung und der Unterstützung zutage getreten (sh. Zeugenaussage J E). Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe waren dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, insbesondere durch eigenmächtiges Handeln von Arbeitnehmern, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

7. Die Korrektur der gesetzlichen Grundlagen war nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren war gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend herabzusetzen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt